

AZ: -01.2- Frau Schwark

Drucksache Nr.: 0012/2023/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der
Überwachungsgremien nach Ablauf der
Amtsdauer, hier: Besetzung des
Verwaltungsrates der Kiek in! Anstalt
öffentlichen Rechts der Stadt
Neumünster**

A n t r a g:

In den Verwaltungsrat der Kiek in! Anstalt
öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster
werden die folgenden Vertreter/innen der
Stadt Neumünster entsandt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

IRIS:

Konzernbilanz stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Verwaltungsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 14. Mai 2023 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens dementsprechend neu zu bestellen.

Der Verwaltungsrat der Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus fünf Mitgliedern, wobei der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Neumünster dem Verwaltungsrat bereits kraft Amtes angehört. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Ratsversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts sollen die Mitglieder des Verwaltungsrates über die entsprechende Sachkunde verfügen und haben sich entsprechend fortlaufend fortzubilden.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 -6 A 159/16- sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 -3 LB 11/17-).

Im Auftrage

Bergmann
Oberbürgermeister

Hillgruber
Stadtrat